

§ 1974 BGB

Verschweigungseinrede

(1) Ein Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem [Erbfall](#) dem [Erben](#) gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen [Gläubiger](#) gleich, es sei denn, dass die Forderung dem [Erben](#) vor dem Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so beginnt die Frist nicht vor dem Eintritt der [Rechtskraft](#) des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

(2) Die dem [Erben](#) nach § [1973 Abs. 1 Satz 2 BGB](#) obliegende [Verpflichtung](#) tritt im Verhältnis von [Verbindlichkeiten](#) aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und [Auflagen](#) zueinander nur insoweit ein, als der [Gläubiger](#) im Falle des Nachlassinsolvenzverfahrens im Range vorgehen würde.

(3) Soweit ein [Gläubiger](#) nach § [1971 BGB](#) von dem Aufgebot nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Absatzes 1 auf ihn keine Anwendung.